

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg vom 30.04.2025

Die Lagerhaus Garstedt GmbH & Co, In der Börse 10, 21441 Garstedt, hat am 07.02.2025 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Stückgutlagers (Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.380,25 t am Anlagenstandort in 21441 Garstedt, In der Börse 10, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die oben genannte Anlage erstreckt sich auf folgende wesentliche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Annahmebereich.
- Zwischenlager.
- Kommissionierung und Versand.

Gelagert werden sollen insbesondere landwirtschaftliche Produkte (bspw. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) sowie Desinfektionsmittel. Das Vorhaben ist nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden, da die Fa. bereits jetzt ein Stückgutlager betreibt, das bisher allerdings nicht die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Mengenschwellen überschreitet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 9.3.2 A der Anlage 1 zum UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß § 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkeh-

rungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben oder aus einem Störfallrisiko ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Vorhabenbedingt entstehen keine erheblichen Luftverunreinigungen.
- Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Toppenstedter Straße", 1. Änderung und Erweiterung, der Gemeinde Garstedt, der das Vorhabengebiet als Gewerbegebiet im Sinne von § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt. Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben den darin festgelegten Festsetzungen – insbesondere denen zu Lärmemissionen- widerspricht.
- Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Die Antragstellerin hat ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand zu den Antragsunterlagen gereicht. Dieses kommt zu dem plausiblen Ergebnis, dass sich innerhalb des Sicherheitsabstands von 100 m keine schutzwürdigen Objekte befinden. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt etwa 350 m entfernt.
- Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben gegen etwaige arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben verstoßen könnte.
- Die Antragstellerin hat ein Explosionsschutzdokument zu den Antragsunterlagen gereicht. Es kommt zu dem plausiblen Ergebnis, dass bei Umsetzung der im Dokument genannten Maßnahmen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass das Schutzziel der Gefahrstoffverordnung, der Schutz von Menschen und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen für Explosionsgefährdungen, erreicht wird. Die Umsetzung der im Dokument genannten Maßnahmen werden der Antragstellerin –sofern ihr ggü. eine Genehmigung erteilt werden sollte- durch Aufnahme von entsprechenden Auflagen in diese auferlegt werden.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Im Einwirkungsbereich der Anlagen liegen keine Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG.
- Das Vorhaben ist nicht mit einer Flächenversiegelung verbunden.
- Vorhabenbedingt entstehen keine erheblichen Luftverunreinigungen.
- Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Toppenstedter Straße", 1. Änderung und Erweiterung, der Gemeinde Garstedt, der das Vorhabengebiet als Gewerbegebiet im Sinne von § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt. Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben den darin festgelegten Festsetzungen – insbesondere denen zu Lärmemissionen- widerspricht.
- Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Die Antragstellerin hat ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand zu den Antragsunterlagen gereicht. Dieses kommt zu dem plausiblen Ergebnis, dass sich innerhalb des Sicherheitsabstands von 100 m keine schutzwürdigen Objekte befinden.
- Die Antragstellerin hat ein Explosionsschutzdokument zu den Antragsunterlagen gereicht. Es kommt zu dem plausiblen Ergebnis, dass bei Umsetzung der im Dokument genannten Maßnahmen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass das Schutzziel der Gefahrstoffverordnung, der Schutz von Menschen und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen für Explosionsgefährdungen, erreicht wird. Die Umsetzung der im Dokument genannten Maßnahmen werden der Antragstellerin –sofern ihr ggü. eine Genehmigung erteilt werden sollte- durch Aufnahme von entsprechenden Auflagen in diese auferlegt werden.
- Weitere mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt sind nicht ersichtlich.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Vorhabenbedingt entstehen keine erheblichen Luftverunreinigungen.
- Das Vorhaben ist nicht mit einer Flächenversiegelung verbunden.

- Das Lager wird bis auf die Sozialanlagen abwasserfrei betrieben. Die Schmutzabwässer aus den Sozialanlagen des Lagers werden über den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanalanschluss des Werksgeländes als Indirekteinleitung der Kläranlage der Standortgemeinde zugeführt. Eine Änderung der vorhandenen Indirekteinleitergenehmigung ist nicht erforderlich.
- Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an den technischen Gewässerschutz betrieben werden wird.
- Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten.
- Auswirkungen auf die Landschaft sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden, da die Fa. bereits jetzt ein Stückgutlager betreibt, dass bisher allerdings nicht die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Mengenschwellen überschreitet.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVPG § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVPG.

6. UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Es ergibt sich im vorliegenden Fall auch keine UVP-Pflicht aus § 8 UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.